



0059

135

Wie im Paßgesetz, so wird auch im Ausländergesetz ausdrücklich bestimmt, daß derartige Entscheidungen keiner Begründung bedürfen. In diesem Zusammenhang verweise ich aber noch einmal auf meine diesbezüglichen Ausführungen zu den paß- und visarechtlichen Bestimmungen, die auch hier volle Beachtung finden müssen.

Jeder Ausländer, der sich in der DDR aufhält, hat als Gast in unserer Republik die Pflicht, die Verfassung unseres Staates zu achten und die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR einzuhalten. Diese generelle Forderung stellt das Gesetz an jeden Ausländer, sowohl an den, der ständigen Wohnsitz in der DDR hat oder der sich befristet bei uns aufhält, als auch an den, der die DDR im Transit durchreist. Das gilt grundsätzlich auch für bevorrechtete Personen, wobei sich jedoch die Verfahrensweise hinsichtlich ihres Aufenthaltes in der DDR und bei Rechtsverletzungen durch diese auch weiterhin - in voller Obereinstimmung mit den Festlegungen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961, der die DDR am 18. 3. 1973 beitrug - nach der Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR vom 2. 5. 1963 sowie den Grundsätzen über das Verhalten der zuständigen Organe und der Verfahrensweise zur Wahrung diplomatischer Immunitäten im Zusammenhang mit Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten richtet.